



BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

Neuere Judikate des BFG

Dr. Christian Lenneis



§ 85 BAO

- Hat der Beschwerdeführer einem Mängelbehebungsauftrag des Finanzamtes nicht entsprochen und wurde die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung als zurückgenommen erklärt, so hat das Bundesfinanzgericht nach Stellung eines Vorlageantrages die Beschwerde mit Beschluss gemäß § 278 Abs 1 lit b BAO als zurückgenommen zu erklären.
- BFG vom 10.7.2014, RV/7102353/2014; Revision nicht zulässig

§ 85 BAO

- Die Vorlage von Ablichtungen (Ausdrucken) des angefochtenen Bescheids, der Beschwerdevereinscheidung, des Vorlageantrags und von Beitrittserklärungen soll den Verwaltungsgerichten den Überblick über die strittigen Sach- und Rechtsfragen erleichtern (ErläutRV 2007 BlgNR 24. GP 18). Gleiches gilt auch für die Vorlage der Beschwerde. Fehlt eine oder mehrere dieser Unterlagen, liegt ein inhaltlicher Mangel des Vorlageberichts iSd § 85 Abs. 2 BAO vor und das Verwaltungsgericht hat mit Mängelbehebungsbeschluss vorzugehen...

§ 85 BAO

- ...Wird der Mangel nicht (fristgerecht) behoben, ist der Vorlagebericht mit Beschluss (§ 278 BAO) als zurückgenommen zu erklären. Diese Konsequenz ergibt sich schon daraus, weil § 266 Abs. 4 BAO eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts trotz unterbliebener Aktenvorlage vorsieht. Das Verwaltungsgericht kann jedoch nur auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen, wenn diesem zumindest der Inhalt der Beschwerde, des angefochtenen Bescheids, der Beschwerdevorentscheidung, des Vorlageantrags und von Beitrittserklärungen zur Kenntnis gebracht wird (vgl. Fischerlehner, Abgabenverfahren (2013), § 265 Anm. 2).
- BFG 3.6.2014, RV/5100790/2014; Revision zulässig

§ 262 BAO

- Legt ein Finanzamt dem BFG eine Bescheidbeschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdeentscheidung vor, obwohl ein Antrag gemäß § 262 Abs. 2 lit. a BAO nicht gestellt wurde und auch die Voraussetzungen gemäß § 262 Abs. 3 und 4 BAO nicht gegeben sind, hat das BFG die Vorlage des Finanzamtes mit Beschluss gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO iVm § 278 Abs.1 lit. a BAO als unzulässig zurückzuweisen.
- BFG 11.8.2014, RV/2100878/2014 (ebenso RV/2100880/2014 u.a.); Revision zulässig

§ 265 BAO

- Bei Vorlageberichten der Abgabenbehörden im Sinne von § 265 BAO idF BGBl I 2013/70 handelt es sich um Anbringen (§ 85 BAO), die der Entscheidungspflicht unterliegen (Fischerlehner, Abgabenverfahren, 2013, § 265, Anm 1). Da nach dem klaren Wortlaut von § 265 Abs. 1 BAO nur (tatsächlich auch eingebrachte) Bescheidbeschwerden dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen sind, ist die Vorlage von nicht eingebrachten Bescheidbeschwerden unzulässig und analog zu § 260 BAO mit Beschluss zurückzuweisen.
- BFG 19.8.2014, RV/1100081/2014; Revision nicht zulässig

§ 284 BAO

- Der Vorlagebericht der Abgabenbehörde ist ein Anbringen (§ 85 BAO), das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes über die Bescheidbeschwerde auslöst. Verletzt die Abgabebehörde die Verpflichtung zur Vorlage des Vorlageantrages an das Verwaltungsgericht, besteht für den Bf. nach der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit, die Beschwerdevorlage an das Verwaltungsgericht zu erwirken, da dadurch eine Entscheidungspflicht nicht verletzt wird. Eine diesbezüglich erhobene Säumnisbeschwerde ist zurückzuweisen, da die Abgabenbehörde, indem sie es unterlassen hat, den Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht vorzulegen, keine Entscheidungspflicht verletzt hat.
- BFG 30.7.2014, RS/3100003/2014; Revision zulässig

§ 303 BAO

- Den Wiederaufnahmegrund bestimmt bei der Wiederaufnahme auf Antrag die betroffene Partei. Sie gibt im Wiederaufnahmeantrag an, aus welchen Gründen sie eine Wiederaufnahme des Verfahrens als notwendig erachtet. Es berechtigen nur solche Tatsachen oder Beweismittel zur Wiederaufnahme, die beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, jedoch mangels Kenntniserlangung durch die Abgabenbehörde oder die Partei (§ 78 BAO) nicht berücksichtigt werden konnten...

§ 303 BAO

...Ob diese Tatsachen oder Beweismittel „neu hervorgekommen“ sind, ist demnach aus der Sicht der jeweiligen Verfahrenspartei zu beurteilen. Umstände, die der Partei (§ 78 BAO) im Zeitpunkt der Entscheidung zwar bekannt, jedoch (etwa auf Grund einer Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht) bei der Bescheiderlassung nicht berücksichtigt werden konnten, bilden keinen tauglichen Wiederaufnahmegrund für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei (§ 78 BAO) (vgl. Fischerlehner, Abgabenverfahren (2013), § 303 Anm. 6).

- BFG 10.7.2014, RV/5101246/2011; Revision zulässig

§§ 4, 16 EStG

Der Bf., ein kath. Priester, macht die Kosten der geistlichen Begleitung einer Pilgerreise nach Israel als WK geltend.

Es handelt sich im gegenständlichen Fall um eine Veranstaltung, die der religiösen Privatsphäre zuzurechnen ist, aber auch beruflich veranlasste Momente aufweist. In Hinblick auf die seelsorglichen Tätigkeiten (wie die Abhaltung von Gottesdiensten, Hl. Messen, biblische Lesungen und dem Zurverfügungstehen für geistliche Anliegen der Pilger) ist von einer Reise mit „Mischprogramm“ auszugehen. Es liegt hier aber kein solcher Fall vor, in dem sich beruflich veranlasste Reiseabschnitte klar und einwandfrei von privat veranlassten trennen lassen.

BFG 13.10.2014, RV/7102773/2013; Revision nicht zulässig

§§ 4, 16 EStG

Der Bf. war nichtselbständig beschäftigt und bezog somit außerbetriebliche Einkünfte. Die von ihm im Rahmen der doppelten Haushaltsführung angeschafften Einrichtungsgegenstände stellen daher kein BV dar, sondern sind der steuerlich grds unbeachtl Vermögenssphäre zuzuordnen. Die berufliche Nutzung derartiger Gegenstände kann - in einem meist geschätzten Ausmaß - zu WK führen. Wenn, wie im gegenständlichen Fall, der Wert der Nutzung in Höhe einer jährlichen Afa angesetzt bzw. geschätzt wurde, bedeutet das nicht, dass dann, wenn keine berufliche Nutzung der Gegenstände mehr besteht, der Wert der Einrichtungsgegenstände aus beruflichen Gründen bis auf null abgeschrieben werden kann.

§§ 34 Abs. 8 EStG, § 300 BAO

Der Sohn des Bf. besuche den neusprachlichen Zweig eines Gymnasium. Er habe von August bis Dezember 2008 die X School in den USA besucht. Dieser Schulbesuch hätte vorwiegend der Sprachausbildung gedient und sei im Rahmen eines Austauschprogrammes mit dem Gymnasium organisiert worden. Der Lehrplan sei aufeinander abgestimmt. Daher würden die in den USA abgelegten Prüfungen in Österreich anerkannt werden. BFG gab der Beschwerde unter Verweis u.a. auf VwGH 22.5.2013, 2009/13/0026 und 30.1.2014, 2012/15/0037 statt:

§§ 34 Abs. 8 EStG, § 300 BAO

„...Der Schulgesetzgeber geht somit von einem eigenständigen Ausbildungswert eines begrenzten Auslandsschulbesuches im Hinblick auf das Ziel der Verstärkung der Fremdsprachenkompetenz aus, der unabhängig von einem inländischen Fremdsprachenunterricht besteht, und bekennt sich zu dessen Förderung. In dem Ausmaß des von § 25 Abs. 9 Schulunterrichtsgesetz geförderten Auslandsschulbesuchs ist daher jedenfalls auch im Sinne des § 34 Abs. 8 EStG 1988 davon auszugehen, dass "im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht", die einem fremdsprachigen Auslandsschulbesuch gleichwertig wäre...“

§§ 34 Abs. 8 EStG, § 300 BAO

- Das Finanzamt hat sich nach Ergehen der zitierten VwGH-Erkenntnisse für Stattgabe ausgesprochen (s LStR Rz 876).

§ 300 Abs. 1 BAO: „Ab Stellung des Vorlageantrages bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 2 bis 4 (Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde können Abgabenbehörden beim Verwaltungsgericht mit Bescheidbeschwerde angefochtene Bescheide und allfällige Beschwerdeentscheidungen bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben...“

Keine 2. BVE und keine andere Abänderung möglich, BFG musste Erkenntnis erlassen (oder Maßnahmen nach § 300 Abs. 1 2.Satz).

BFG 18.11.2014, RV/7104901/2014, Revision nicht zulässig

§ 2 Abs. 5 UStG, LiebhabereiVO

Umsatzsteuerrechtliche Liebhaberei bei kleiner Vermietung

Das BFG hat in mehreren Erkenntnissen (zB vom 4.6.2014, RV/1100338/2012 und vom 8.7.2014, RV/3100386/2011) den Vorsteuerabzug bei einer als Liebhaberei zu qualifizierenden kleinen Vermietung (unter Hinweis auf eine von Rauscher, VwGH: Stillschweigender Abschied von der umsatzsteuerlichen Liebhaberei; Einkommensteuerlicher Liebhabereibeurteilungsmaßstab für die Umsatzsteuer nicht mehr maßgeblich, SWK 22/2013, 989 vertretene Rechtsansicht) entgegen der bisherigen Rechtsprechung des VwGH anerkannt.

§ 2 Abs. 5 UStG, LiebhabereiVO

Die zuständigen Finanzämter haben jeweils gegen die genannten Erkenntnisse außerordentliche Revision an den VwGH (hinsichtlich des Erkenntnisses vom 4.6.2014, RV/1100338/2012 zur Zl. Ra 2014/15/0015) erhoben. Zur Begründung wurde insbesondere auf die ständige Rechtsprechung des VwGH verwiesen, wonach der ermäßigte Steuersatz in unionsrechtskonformer Interpretation keine Anwendung auf eine als Liebhaberei beurteilte verlustträchtige Wohnraumvermietung findet. Diese ist zwingend unecht steuerbefreit ohne die Möglichkeit, nach § 6 Abs. 2 UStG 1994 zur Steuerpflicht zu optieren.

§§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5 FLAG

Tochter zieht in Streit aus dem Haushalt der Mutter aus. Mutter leistet Unterhalt. Primär strittig: Anspruch der Mutter oder Eigenanspruch der Tochter?

- Streitzeitraum 15 Monate: Anspruchszeitraum ist der Monat. Das Bestehen der überwiegenden Kostentragung und damit des Familienbeihilfenanspruches für ein Kind kann somit je nach Sachlage (abhängig vom monatlichen tatsächlichen Bedarf, wobei grundsätzlich auf die jeweilige Fälligkeit der finanziellen Verpflichtungen abzustellen ist) von Monat zu Monat anders zu beurteilen sein (UFS 24.6.2009, RV/0752-I/08; vgl VwGH 8.2.2007, 2006/15/0098). S. Nowotny in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 2 Rz152.

§§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5 FLAG

- Divergenz § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5:
 - Nach § 2 Abs. 2 FLAG 1967 hat Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind **die Person**, zu deren Haushalt das Kind gehört. **Eine Person**, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.
 - Nach § 6 Abs. 5 haben Kinder, **deren Eltern** ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).

§§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5 FLAG

- Mutter leistet nicht überwiegend Unterhalt, allerdings erbringt auch Vater Unterhaltsleistungen, die in manchen Monaten diejenigen der Mutter übersteigen, in manchen nicht. **Insgesamt** leisten die Eltern (in den meisten Monaten) überwiegend Unterhalt.
- Dies „führt zu einer rechtlich unklaren Situation, wenn jeder der beiden Elternteile zwar weniger als die Hälfte zum Kindesunterhalt beiträgt (damit nicht überwiegend iSd § 2 Abs. 2 zweiter Satz FLAG 1967), insgesamt aber die 50 %-Grenze überschritten wird...

§§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5 FLAG

- Beispiel: Beitrag des Vaters: 25 %, Beitrag der Mutter: 35 %, Eigenbeitrag des Kindes: 40 %. Da bei dieser Sachverhaltskonstellation die Eltern insgesamt überwiegend Unterhalt leisten, ist ein Eigenanspruch des Kindes nicht gegeben.
- Derartige Fälle sind nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes rechtlich so zu lösen, dass derjenige Elternteil einen Anspruch auf Familienbeihilfe hat, der den höheren Beitrag zum Unterhalt des Kindes leistet (s. Lenneis in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 6 Rz 21).“

§§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5 FLAG

- Weitere Komplikation: Mutter musste zunächst Unterhalt von EUR 320/Monat leisten. Sie hat sodann diesen Betrag weiter gezahlt, bis er schließlich mit Gerichtsbeschluss rückwirkend auf EUR 220/Monat und ab 1.8.2013 auf EUR 175/Monat reduziert wurde.
- „Fraglich ist, ob von den tatsächlichen Zahlungen auszugehen ist, oder ob bereits die Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung auf das jeweilige Monat rückzuprojezieren ist.“

§§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5 FLAG

- Der VwGH hat in Erk 27.1.2010, 2009/16/0087 entschieden, dass es auf das tatsächliche (überwiegende) Leisten oder Nichtleisten von Unterhalt durch die Eltern ankommt, und zwar auch bei freiwilliger Leistung, dh ohne rechtliche Verpflichtung.
- Wesentlicher Unterschied: „Die Bf. hat ihrer Tochter ... nicht freiwillig einen höheren Unterhaltsbetrag geleistet als den, zu dem sie gesetzlich verpflichtet war, sie hat vielmehr einen Antrag auf Herabsetzung der Unterhaltszahlungen gestellt, der letztlich (teilweise) erfolgreich war. Bei dieser Konstellation ist es geboten, in jedem Monat des Streitzeitraumes nur die Unterhaltszahlung anzusetzen, zu der die Bf. letztlich verpflichtet wurde...

§§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5 FLAG

- ... Eine andere Auslegung würde nämlich zu einem... gleichheitswidrigen Ergebnis führen, hinge doch die Frage der überwiegenden Unterhaltsleistung von Zufälligkeiten oder auch von beeinflussbaren Umständen ab, wie dem Datum, zu dem eine Herabsetzung der monatlichen Unterhaltsverpflichtung begehrt wird (im Beschwerdefall erst 19.11.2013) oder dem Datum, an dem vom Gericht hierüber entschieden wurde.“

BFG 12.1.2015, Entscheidung noch nicht zugestellt und veröffentlicht, Revision zugelassen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!